Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 6

Artikel: Unsere Truppenverpflegung : Verpflegungsansätze in den Jahren 1919 und 1920

Autor: Bolliger, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36161

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unsere Truppenverpflegung.

Verpflegungsansätze in den Jahren 1919 und 1920.

Von Major *Fritz Bolliger*, Bern.

Im Jahre 1919 war die Lebensmittelversorgung unseres Landes noch sehr unsicher und schwierig. Die wichtigsten Lebensmittel, Brot, Fleisch, Käse, Milch, Kartoffeln, Reis u. a. blieben noch für lange Zeit rationiert. Selbstverständlich mußte sich auch die Truppenverpflegung diesen Verhältnissen anpassen. Einschränkungen waren wie im Jahre 1918 unvermeidlich. Das eidg. Oberkriegskommissariat hatte zwar mit Rücksicht auf die Knappheit und die Rationierung vieler Lebensmittel für die Verpflegung der Truppen weitgehende Vorsorge getroffen und war in der Lage, mit geeigneten Ersatzmitteln, wie Dörrobst, Grün- und Dörrgemüse aller Art in guter Qualität und zu günstigen Preisen, reichlich auszuhelfen. Leider wurden die genannten Ersatzmittel nur wenig verlangt, obschon sie viel zur abwechslungsreichen und vorteilhaften Ernährung des Mannes beitragen. Es ist wünschenswert, daß die Truppen mehr Rücksicht auf die Armeevorräte nehmen und die Verpflegung noch mehr so ordnen, daß alle Verpflegungsmittel, die für sie in den eidg. Armeemagazinen geführt werden, durch abwechslungsreiche Verwendung regelmäßig und in der richtigen Zeit umgesetzt werden können.

Die nachstehenden Aufzeichnungen orientieren über die Verpflegungsansätze für Mann und Pferd im Jahre 1919. Demnach wurde als Tagesportion abgegeben:

a) *im Instruktionsdienst:*

	Vom 1. Januar bis 31. März 1919	Vom 1. April bis 31. Juli 1919	Vom 1. August bis 31. Dez. 1919
Brot	400 g	400 g	500 g
Fleisch	300 „	300 „	300 „
Entschädigung für Gemüse Käse, Milch, Kochsalz usw.	45 Rp.	50 Rp.	50 Rp.
Brotersatzvergütung	16 „	16 „	10 „
Fleischersatzvergütung	4 „	10 „	10 „

b) *für die Truppen des Aktivdienstes:*

ab Januar 1919: 400 g Brot (Truppen im Hochgebirge 500 g),
275 g Fleisch,
50 g Fleischersatz in Geld,
75 g Käse,
50 Rp. Vergütung für Gemüse, Holz etc.

ab 1. Mai 1919: 400 g Brot (Truppen im Hochgebirge 500 g),
200 g Fleisch
Fr. 1.50 Vergütung für Gemüse, Holz etc.
incl. Fleisch- und Brotersatz.

c) *für die Bewachungstruppen:*

	Vom 7. Jan. bis 31. Okt.	im Hochgebirge	Vom 1. Nov. 1919 bis heute	im Hochgebirge
Brot	400 g	500 g	500 g	600 g
Fleisch	200 g		200 g	
		ab 1. Mai		
Vergütung für Gemüse und Holz	Fr. 1.35	Fr. 1.50	Fr. 1.50	
Extra-Zulage für aufgelöste Komp.	10—40 Rp.		10—40 Rp.	

Im Instruktionsdienst:

		Vom 1. Jan. bis 31. Mai 1919		Vom 1. Juni bis 18. Dez. 1919		Vom 19. Dez. 1919 bis heute	
		Pferde	Maultiere	Pferde	Maultiere	Pferde	Maultiere
Hafer	kg	3	2	4	2	4½	2
Heu	„	7	4	5	4	5	4
Futterstroh	„	4	3	4	3	3	3

Im Aktivdienst:

		ab 1. Januar 1919		ab 1. Juni 1919		Vom 19. Dez. 1919 bis heute	
		Pferde	Maultiere	Pferde	Maultiere	Pferde	Maultiere
Hafer	kg	3	2	4	2	4½	2
Heu	„	8	5	5	5	5	4
Futterstroh	„	2	1	4	1	3	3

Die Erleichterung, die in der Versorgung unseres Landes mit wichtigen Verpflegungsbedürfnissen, dank regelmäßiger und vermehrter Zufuhren aus dem Ausland, eintrat und die eine weitgehende Aufhebung der Lebensmittelrationierung, insbesondere für Brot, möglich machte, schuf auch für die Truppenverpflegung günstigere Verhältnisse. Demzufolge faßte der Bundesrat am 16. Januar 1920 folgenden Beschluß:

„1. Die Tagesportion für den Instruktionsdienst des Jahres 1920 wird festgesetzt auf:

650 Gramm Brot,
320 „ frisches Fleisch,
65 Rp. Entschädigung für Salz, Gemüse, Milch und Kochsalz.

„2. Die Vergütung dieser Tagesportion in Geld wird auf Fr. 2.— festgesetzt.

„3. Die Tagesportion gilt sowohl für die Feldtruppen, als auch für die Truppen der Befestigungen St. Gotthard und St. Maurice.

„4. Das eidg. Militärdepartement wird ermächtigt, im Rahmen der Ansätze dieser Tagesportion je nach dem Stand der Lebensmittelversorgung Abänderungen zu verfügen.

„5. Dieser Beschluß wird rückwirkend auf den Beginn der diesjährigen Unterrichtskurse in Kraft erklärt."

Für die Mobilmachungsverpflegung gelten noch immer die Bundesratsbeschlüsse vom 23. Oktober 1918 und 15. April 1919 (vide Militäramtsblatt No. 10, 1918 und No. 3, 1919).

Die Abänderung der Tagesportion für die Mobilmachung im Sinne einer Erhöhung, wenigstens was die Brotportion betrifft, dürfte erfolgen, sobald Truppen wieder für das Feldverhältnis mobilisiert werden müßten. In diesem Falle wäre dann auch die Tagesportion und die Fourageration für den Aktivdienst neu zu ordnen, wie dies übrigens in Anlehnung an die jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse nach Art. 23 der Instruktion über die Verwaltung der Schweiz. Armee im Aktivdienste vom 1. Januar 1918 vorgesehen ist.

Der erwähnte Bundesratsbeschluß vom 16. Januar 1920 ist für die Verpflegung der Truppen des Instruktionsdienstes in einigen Punkten von besonderer Bedeutung. Vor allem ist vorteilhaft, daß wir wieder in der Lage sind, dem Wehrmanne eine genügende Brotportion zu verabreichen.

Die Tagesbrotportion von durchschnittlich nur 400 g, wie wir sie ja auch den Truppen des Aktivdienstes in den Jahren 1918 und 1919 abzugeben gezwungen waren, genügte dem größeren Teile unserer Wehrmänner nicht.

Da, wo die Verteilung der Brotportion auf die drei Hauptmahlzeiten nicht kontrolliert wurde, hatten die Leute gewöhnlich schon am Mittag kein Brot mehr. Viele erhielten noch von Hause Brot, weil ihre Angehörigen, trotz strenger Rationierung, für sie noch Brot einsparten. Bei den Truppen suchte man den Brotausfall nach Möglichkeit durch Ersatzmittel wie Kartoffeln, Gemüse aller Art zu decken. So lange noch eine ordentliche Käseportion und damit eine vorteilhafte Frühstücks- oder Zwischenverpflegung abgegeben werden konnte, war der Brotausfall noch erträglich. Als dann aber auch der Käse „beurlaubt wurde", wie mir einmal auf einer Verpflegungsinspektion ein gutmütiger Emmentaler klagte, wurde der Brotausfall doch unangenehm fühlbar.

Unzufrieden oder sogar mürrisch waren unsere Truppen wegen dieser Einschränkungen nicht; sie begriffen durchwegs gut, daß sie im Interesse der allgemeinen Landesversorgung notwendig wurden und auch im Truppenhaushalt durchgeführt werden mußten. Im übrigen waren auch noch die Soldatenstuben da, wo im heimeligen, heimatstubenlufterfüllten Raume die allzeit freundliche und uner-

müdlich fürsorgende „Soldatenmutter“ für wenig Geld die herrlichsten Sachen darreichte. Ein Glück ist es zu nennen, daß sich diese segensreiche Fürsorge nun auch auf die ständigen Waffenplätze verpflanzt und dort auch für die jungen Wehrmänner wohltätig wirkt.

Erfreulich und vorteilhaft ist, daß wir nun wieder in der Lage sind, unsern Rekruten eine reichlichere Verpflegung zu verabreichen. Vor allem werden auch sie begrüßen, daß ihnen das bei anstrengender körperlicher Tätigkeit im Schweiße des Angesichts verdiente tägliche Brot wieder in größerer, ich möchte gleich sagen, in genügender Portion zukommt. Die Tagesportion Brot von 400 g war insbesondere für den in der körperlichen Entwicklung stehenden Rekruten und jungen Wehrmann bei vielseitiger körperlicher Anstrengung in frischer Luft zu gering, namentlich wenn man noch bedenkt, daß der Mensch im Entwicklungsalter im allgemeinen eine besondere Vorliebe für Brot zeigt. Dagegen ist ebenso Erfahrungstatsache, daß die Normaltagesbrotportion von 750 g für die Truppenverpflegung, auch für die Verpflegung des Rekruten zu hoch ist. Die reichliche Gemüseverpflegung, die im Truppenhaushalt überall und zu jeder Zeit möglich ist und hoffentlich immer mehr zur Geltung kommen wird, ist geeignet, das Bedürfnis für Brot etwas herabzusetzen. Dem Umstand muß bei der Festsetzung der Tagesbrotportion Rechnung getragen werden, wenn wir der Brotvergeudung und Verschwendung, die wir in den Wiederholungskursen und auch im Anfange des Aktivdienstes leider vielfach bei den Truppen konstatieren mußten, vorbeugen wollen. Es wäre wirklich schade, wenn wir in der Erziehung der Truppe zu Sparsamkeit und Genügsamkeit und zu haushälterischem Sinn zurückkrebsen würden. Die Brotportion von 650 g darf ganz gut als Normaltagesportion für den Friedensdienst festgesetzt werden; sie wird für alle Arbeitsverhältnisse des Instruktionsdienstes genügen. Für gewisse Dienstperioden wird sie sogar noch zu hoch bemessen sein, und würden 600 g ausreichen. Eine einheitliche Normaltagesportion muß aufgestellt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Tagesbrotportion jeden Tag nach dieser Berechtigung gefaßt werden müsse. In dieser Beziehung stößt man gelegentlich bei Truppenkommandanten und bei Organen des Verpflegungsdienstes noch auf unrichtige Auffassung. Die Truppe ist eben nicht *verpflichtet,* Brot und Fleisch täglich im berechtigten Normalquantum zu fassen; kann sie mit weniger auskommen, so soll sie auch weniger fassen. Der Entscheid hierüber liegt beim Truppenkommandanten, der die Arbeitsleistungen seiner Truppe zum Voraus bestimmt und auch die Verpflegung danach einrichten kann.

Die Fleischportion ist nun wieder auf die Normaltagesportion von 320 g erhöht. Die Erfahrung lehrt aber, daß der Mann mit

320 g, als eine Portion verpflegt, entschieden zu viel Fleisch und bald eine Abneigung gegen dieses Verpflegungsmittel bekommt. Auch ist erwiesen, daß der übermäßige Fleischgenuß nicht zuträglich ist und gerade beim Wehrmanne im Alter der körperlichen Entwicklung, und insbesondere bei allen denjenigen, die aus dem bürgerlichen Leben mehr an vegetabilische Nahrung, Milch und Milchprodukte gewöhnt sind, arge Störungen verursacht. Eine Verteilung der Tagesfleischportion von 320 g auf zwei Mahlzeiten ist aber nicht empfehlenswert, weil die Teile dann so klein ausfallen, daß von einer Fleischportion nicht mehr gesprochen werden kann. Dagegen halte ich die Lösung, die vom eidg. Oberkriegskommissariat in Art. 64 der I. V. für das Jahr 1920 in Anlehnung an Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Januar 1920 gewählt worden ist, für vorteilhaft und praktisch. Derzufolge ist die Truppe berechtigt, pro Mann jeden Tag bis zu 70 g frisches Fleisch dem Geldwerte nach (siehe Waffenplatzvertragspreise für Fleisch) durch Käse zu ersetzen. Der Truppenkommandant ist somit in der vorteilhaften Lage, die Fleischportion quantitativ täglich dem Bedürfnis und der Neigung seiner Truppe anzupassen, und ihre Verpflegung durch Einschaltung von Käse, des hochwertigen und bei allen Truppen beliebten Fleischersatzmittels, abwechslungsreich, nachhaltig und bekömmlich zu gestalten. Es ist dringend wünschenswert, daß die Truppenkommandanten und die Organe des Verpflegungsdienstes dieser wichtigen Neuordnung der Truppenverpflegung alle Aufmerksamkeit schenken.

Mit der Erhöhung der Tagesportion von Brot und Fleisch fallen natürlich auch alle bisherigen darauf bezüglichen Ersatzvergütungen in Geld weg. Es kommt nur noch die neu festgesetzte Vergütung von 65 Cts. für Salz, Gemüse, Milch und Kochholz, die in Berücksichtigung des Bedarfes für den Truppenhaushalt und der voraussichtlich gültigen Abgabepreise für Verpflegungsmittel aus den eidg. Armeemagazinen und des Marktpreises für Holz festgesetzt worden ist, zur Verrechnung. Damit wird natürlich auch der Rechnungsdienst vereinfacht und entlastet.

Von besonderer Bedeutung ist die durch den Bundesratsbeschluß vom 16. Januar 1920 in Ziffer 3 getroffene Verfügung, derzufolge die vorerwähnte Tagesportion sowohl für die Feldtruppen, als auch für die Truppen der Befestigungen St. Gotthard und St. Maurice gilt. Besoldung und Verpflegung der Truppen der Befestigungen sind bisher geordnet für diejenigen des St. Gotthard durch Bundesgesetz vom 13. April 1894 betreffend die Organisation der Verteidigung der St. Gotthardbefestigung, und für diejenigen für St. Maurice durch Bundesratsbeschluß vom 21. Mai 1895. Demnach bezogen die Truppen der beiden genannten Befestigungen auch im Friedensdienst den Feldsold und die Tagesportion für das Feldverhältnis. Während der Kriegsmobilmachung bezogen die

Truppen der Befestigungen Sold und Verpflegung wie die übrigen Truppen der Armee und hatten die jeweiligen Abänderungen bezüglich Sold und Verpflegung der letzteren auch Gültigkeit für die Truppen der Befestigungen. Durch Bundesratsbeschluß vom 6. April 1918 wurden die Soldverhältnisse so geregelt, daß für den Instruktionsdienst und für den Aktivdienst bezüglich Sold keine Unterschiede mehr bestehen. Die Truppen der Befestigungen beziehen demnach den gleichen Sold, wie er nach vorgenanntem Bundesratsbeschluß einheitlich für den Instruktionsdienst festgesetzt ist. Es war nun naheliegend, die Truppen der Befestigungen auch bezüglich Verpflegung den übrigen Truppen gleichzustellen. Dies durfte geschehen, weil die für das Jahr 1920 festgesetzte Tagesportion des Instruktionsdienstes auch für die Verpflegung der Truppen der Befestigungen ausreicht. Man durfte diese Gleichstellung nicht nur tun, sondern man mußte sie endlich einmal vornehmen, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Gebirgstruppen, die seit ihrem Bestehen gleich besoldet und verpflegt werden, wie die Feldtruppen, die aber oft am gleichen Ort, wie die Truppen der Befestigungen und in Verbindung mit diesen, Dienst leisten oder sogar noch in schwierigeren Verhältnissen arbeiten, bezüglich Sold und Verpflegung aber ungünstiger gehalten sind als diese. Der Bundesratsbeschluß vom 16. Januar 1920 hat nun die richtige Lösung gebracht, d. h. die Tagesportion, die für alle Dienstverhältnisse ausreichen kann, für alle Truppen des Instruktionsdienstes gültig erklärt.

Neue Artillerie-Reglemente.

Von *E. H.*

In diesen Tagen kommen neue Artillerie-Reglemente zur Verteilung. Es sind die *„Artillerie-Reglemente 1919“*. Verzeichnis und Inhaltsangabe ist jedem Bändchen orientierend vorangestellt. Es existieren:

Artillerie-Reglement I — Art. R. I. — „Allgemeines“, enthaltend „Der innere Dienst“, „Die Ausbildung zu Fuß“, „Die Ausbildung mit den Handfeuerwaffen“, „Die Ausrüstung der Dienstpferde“, „Die Fahrschule“.

Art. R. II. „Artillerieinstrumente und Verbindungsdienst“. Als Artillerieinstrumente sind reglementiert „das Batterieinstrument“, „das Scherenfernrohr“, „das Universal“, „der Richtkreis“, „der Kartenwinkelmesser“.

Art. R. III. „Feldartillerie“ mit den Kapiteln „Das Material“, „Die Munition“, „Die Bedienung des Geschützes“, „Die Feuerleitung der Batterie“, „Die Schießanleitung“, „Die bespannte Batterie“, „Die Abteilung; Inspektion und Defilieren“.